

Kantonsratsbeschluss zum Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) vom 12. Juni 2014 bei.

§ 2

Der Anteil der Urkantone am Konkordatsvermögen wird nach folgendem Schlüssel auf die vier Kantone verteilt: Uri 14%; Schwyz 53%; Obwalden 17.5%; Nidwalden 15.5%.

§ 3

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordates werden aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur interkantonalen Übereinkunft betreffend den Viehhandel vom 25. Januar 1944;³
- b) Interkantonale Übereinkunft betreffend den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943.⁴

§ 4

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Dieser Beschluss wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Er untersteht dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung.

¹

² SRSZ 100.100.

³ SRSZ 312.610.

⁴ SRSZ 312.610.1.